

Ergänzende Beförderungsbedingungen für den Rufbus

- (1) Ein Rufbus kann nur zwischen einer Haltestelle und einem Umstiegspunkt der jeweiligen Rufbuszone bestellt werden. Gleiches gilt für ausgewiesene zentrale Haltestellen.
- (2) Bei der Bestellung anzugeben sind folgende Daten: Name des Bestellers; Rufnummer des Bestellers, unter der ggf. Rücksprache gehalten werden kann; Anzahl der Personen, die befördert werden sollen; gewünschte Fahrtstrecke; ggf. Angaben über die gewünschte Mitnahme von Tieren und sperrigen Gegenständen.
- (3) Die Bestellung kann innerhalb der Öffnungszeiten der Rufbus-Zentrale erfolgen: Montag bis Sonnabend von 06:00 bis 18:00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. findet keine Annahme von Bestellungen statt. Die Voranmeldezeit beträgt mindestens zwei Stunden. Kann diese Voranmeldezeit innerhalb der Öffnungszeiten der Rufbus-Zentrale nicht eingehalten werden, ist der Rufbus an einem Vortag zu bestellen.
- (4) Rollstühle, Kinderwagen und Fahrräder werden grundsätzlich im Rufbus befördert, wenn die Mitnahme bei der Bestellung angegeben wird und Fahrzeugkapazität und technische Ausstattung dies zulassen. Nicht befördert werden Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Bauart, Abmessungen und/oder ihres Gewichts nicht zur Beförderung in Rufbussen geeignet sind, z.B. E-Scooter, Elektrofahrräder, Lastenfahrräder usw.

Ergänzende Tarifbestimmungen für den Rufbus

- (1) Es findet der geltende Tarif der VLP Anwendung zuzüglich eines Komfortzuschlags in Form eines Serviceentgeltes von 1,00 € pro Fahrt und Fahrgast. Es können Einzelfahrausweise, Mehrfahrtenausweise, Zeitfahrausweise, Gruppenfahrausweise und SchülerFerienTickets erworben werden. Das Serviceentgelt wird unmittelbar zum Fahrtantritt der jeweiligen Fahrt erhoben.
- (2) Fahrgäste mit gültigem Fahrausweis, Fahrgäste als Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit gültiger Wertmarke und Fahrgäste gemäß gültiger Mitnahmeregelung zahlen pro Fahrt nur einen Komfortzuschlag in Form eines Serviceentgeltes von 1,00 €.